

# **Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S.55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), letzte Änderung durch Gesetz vom 09. September 2005 (GVBl. S. 266), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 02. Juni 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Gliederung**

(1) Die Feuerwehr der Stadt Eilenburg ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Eilenburg“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus:

- a) dem 1. Löschzug Stadtfeuerwehr, Bahnhofstraße 20,
  - b) dem 2. Löschzug Stadtfeuerwehr, Bahnhofstraße 20,
  - c) dem Löschzug des Ortsteils Zschettgau,
  - d) dem Löschzug des Ortsteils Pressen,
- einer Jugendfeuerwehr und einer Altersabteilung.

(3) Die Wehr wird von einem Stadtwohrleiter und seinen 2 Stellvertretern geleitet.

(4) Die Löschzüge werden in ihren Verantwortungsbereichen von den Löschzugführern geleitet.

## § 2 **Aufgaben der Feuerwehr**

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden, Notständen, Unglücksfällen und außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen Hilfe zu leisten und den Einzelnen sowie das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen hat die Feuerwehr Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 1 SächsBRKG.

(2) Die Feuerwehr kann durch den Oberbürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung und des Brandsicherheitsdienstes bei Veranstaltungen betraut werden.

(3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen eingesetzt werden. Jährlich sind mindestens 20 Dienste durchzuführen.

(4) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(5) Die Feuerwehr übernimmt die Aufgaben der Wasserwehr zum Schutz der Stadt vor Hochwasser entsprechend der Wasserwehrsatzung.

## § 3 **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Eilenburg sind:

- a) für die aktiven Abteilungen das vollendete 16. Lebensjahr und die Zustimmung der Sorgeberechtigten,
- b) die gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,

- d) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministers des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291),
- e) dürfen die Personen nicht ungeeignet im Sinne § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.

(3) Die Bewerber sollen in der Stadt Eilenburg wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Ausnahmen kann die Wehrleitung zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme und die Probezeit (mindestens 3 Monate) entscheidet der Stadtwehrleiter nach Vorberatung in der Wehrleitung. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Stadtwehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches mit Angaben der Gründe ist schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

## **§ 4**

### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) aus gesundheitlichen Gründen nach § 3, Abs. 1 Buchstabe b dieser Satzung zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,

- c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird,
- d) entlassen oder
- e) ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht und Kameradschaft nach Anhörung durch die Wehrleitung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter entscheidet über die Entlassung und schlägt dem Oberbürgermeister die Beendigung des Feuerwehrdienstes vor. Dieser entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten.

(5) Beim Austritt oder Ausschluss sind die übergebenen persönlichen Ausrüstungen und technischen Geräte in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter, die Löschzugführer und deren Vertreter zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung entschädigt.

(3) Funktionsträger und andere Angehörige, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Entschädigungssatzung festgelegten Beträge.

(4) Die Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem vorbehaltlosem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich im Gerätehaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen des Vorgesetzten nach-zukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegen-über kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

(5) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- c) den Ausschluss veranlassen.

Der Stadtwehrleiter hat dem Feuerwehrangehörigen Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6** **Altersabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Uniform übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet oder

dauernd dienstun-fähig ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Die Wehrleitung kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus den aktiven Abteilungen in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## § 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr der Stadt Eilenburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Eilenburg“. Sie besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss der Wehrleitung gebildet werden und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser wird vom Stadtwehrleiter bestimmt.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Sorgeberechtigten beigefügt sein.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung übernommen wird,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- e) wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehr-

spezifischen Fachkenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.

(5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung, ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Wehrleitung einzubeziehen.

## **§ 8** **Ehrenmitglieder**

Der Stadtwehrleiter kann auf Vorschlag der Wehrleitung verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz verdient gemacht haben, mit Zustimmung des Oberbürgermeisters zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9** **Organe der Feuerwehr**

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung und
- b) die Wehrleitung.

## **§ 10** **Hauptversammlung / Jahresversammlungen**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist in-

nerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens der Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind dem Bürgermeister und den Feuerwehrangehörigen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung wählt den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Angehörigen der Feuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(5) Unter dem Vorsitz des Zugführers findet jährlich eine getrennte Jahresversammlung jedes Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg statt.

(6) Die Durchführung dieser Versammlung erfolgt analog Absatz 1.

## **§ 11** **Wehrleitung**

(1) Zur Wehrleitung gehören der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter, die Löschzugführer, der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter der Altersabteilung. Leiter der Feuerwehr ist der Stadtwehrleiter. Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Oberbürgermeister. Die Wehrleitung hat 10 mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Die Wehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse zur Finanzplanung, Dienst- und Einsatzplanung und befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr. Beschlüsse der Wehrleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Dienstbesprechungen sind nicht öffentlich. Über jede Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Stadtwehrleiter hat

dem Oberbürgermeister auf Anfrage über die Dienstbesprechungen zu berichten.

(2) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt

(3) Die Zugführer und ihre Stellvertreter werden in der Jahresversammlung der Löschzüge für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für die Dienststellung erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und über die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Information des Stadtrates vom Oberbürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.

(6) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist das nicht möglich, sind vom Oberbürgermeister geeignete Angehörige der Feuerwehr mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.

(7) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch das Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes für Feuerwehrangehörige entsprechend der Feuerwehr Dienstvorschriften (FwDV) hinzuwirken,
- b) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und der Wehrleitung zur Beschlussfassung vorzulegen,

- c) die Tätigkeit der Gerätewarte zu kontrollieren,
- d) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Aus-rüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- e) Beanstandungen und Probleme, den Brandschutz und die Leis-tungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Ober-bürgermeister in regelmäßigen Beratungen mitzuteilen.

(8) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(9) Der Stadtwehrleiter hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu Ange-legenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(10) Die Stellvertreter und die Löschzugführer haben den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## **§ 12** **Unterführer**

(1) Als Unterführer (Löschzug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die die erforderliche Quali-fikation und die praktische Erfahrung besitzen, sowie die Anforderungen des § 17 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen.

(2) Der Löschzugführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Stadtwehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung der Wehrleitung widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.

### **§ 13**

## **Schriftführer und Gerätewarte**

(1) Gerätewarte haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren, zu warten und zu pflegen. Dazu gehört insbesondere, prüfpflichtige Geräte zu festgesetzten Terminen zur Prüfung vor-zustellen und festgestellte Mängel unverzüglich dem Stadtwehrleiter zu melden.

(2) Die Funktion des Schriftführers nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters wahr. Er hat über jede Beratung der Wehrleitung und der Hauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Jede Niederschrift ist vom Stadtwehrleiter zu bestätigen.

### **§ 14**

## **Wahlen**

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen, sind mindestens 4 Wochen vorher mit dem Wahlvor-schlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvor-schlag muss von der Wehrleitung bestätigt werden.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen.

(3) Die nach dem SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtwehrleiter geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter und zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlvorgängen. Als Stadtwehrleiter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahl-

gang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, muss er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten. Als Stellvertreter des Stadtwehrlleiters sind die zwei Bewerber gewählt, die in ihrem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, muss er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten.

(6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie diese Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift zu dieser Wahl ist spätestens 1 Monat danach, durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an die Stadträte zu übergeben.

(8) Für die Wahlen in den Löschzügen (z.B. Zugführer und Stellvertreter) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

## **§ 15<sup>1</sup>** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2002 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Deltzsch Nr. 23/08 vom 13.06.2008 veröffentlicht.